Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
42.6312

Kitzingen, 07.07.2020

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Sachgebiet 42 | Vorlage-Nr.: | SG 42/435/2020 |
| Bearbeiter: | Ines Meuschel | | |
| Tel.Nr.: | 09321 928 4200 | | |

| Beratungsfolge: | Status:öffentlich/nicht öffentlich | Termin: |
|---|---|---|
| Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss | öffentlich / Beschluss | 22.07.2020 |
| Kreisausschuss | öffentlich / Beschluss | 27.07.2020 |
| Kreistag | öffentlich / Beschluss | |

**Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen**
**Änderung des Ausbauprogrammes 2020**
**Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2021 – 2024**

**Anlagen:**
1-Änderung der Maßnahmen 2020
2- Aufstellung der Maßnahmen 2021- 2024

## I. Vortrag:

Im März/ April dieses Jahres wurde das Ausbauprogramm für die Jahre 2020 – 2023 fortgeschrieben.
Aufgrund der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Umstände sind folgende Änderungen notwendig; diese werden zum Anlass genommen, das Programm bereits jetzt bis zum Jahr 2024 fortzuschreiben.

### Ziel des Kreisstraßenausbaues

Ziel des Ausbaues der Kreisstraßen ist, das vorhandene leistungsfähige Straßennetz zu erhalten und entsprechend den technischen Erfordernissen zu verbessern.
Bei der Fortschreibung wurden folgende Schwerpunkte beachtet:
- Verkehrssichere Erhaltung der Substanz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Schließen von Ausbaulücken im bestehenden Kreisstraßennetz,

immer unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes (der Bayer. Kompensationsverordnung sowie des Artenschutzes). Bei jeder Ausbaumaßnahme werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, z.B. Ersatzflächen für Zauneidechsen und Feldhamster geschaffen, Nistkästen aufgehängt, Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen.

Darüber hinaus sind auch die geänderten Anforderungen an den Straßenbau maßgeblich für die Fortschreibung, insbesondere im Sinne der Erfüllung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, d.h. die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von teerhaltigen Straßenaufbruch und belastetem Bodenaushub. Die Deponierung ist aufgrund der knappen Kapazitäten weitestgehend zu vermeiden. Dementsprechend sind die Ausbaustoffe einer Verwertung zu zuführen.

Die Verwertung von teerhaltigem Ausbauasphalt erfolgt derzeit durch thermische Behandlung. Es wurde auch eine Wiederverwertung, d.h. Wiedereinbau des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs als Fundationsschicht geprüft. Die Kosten für die Aufbereitung liegen höher als die Kosten für das Entsorgen bzw. die thermische Behandlung. Auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zum Schutz der Umwelt besonders für die nachfolgenden Generationen sollte der teerhaltige Straßenaufbruch nicht wieder eingebaut werden. Das Problem wird mit dem Wiedereinbau nicht verbessert, sondern noch verstärkt. Da die Straßen breiter gebaut werden als im Bestand und die Fundationsschicht meist auch stärker ist als die teerhaltige Altasphaltschicht, wird das teerhaltige Material eigentlich noch vermehrt.

Neben dem teerhaltigen Straßenaufbruch ist die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial ein sehr intensives Kostenspektrum. Eine Verwertung ist, wenn möglich, immer vorzunehmen, auch wenn mittlerweile die Kosten dafür über den Kosten einer Beseitigung (Deponierung) liegen. Ein Beispiel zur Reduzierung der Ausbaustoffe wäre der Hocheinbau. Da wir weitestgehend Teilstrecken ausbauen, ist eine Anhebung der Trasse nicht durchgängig machbar, um die z.T. belastete Rollierung/ belastete Frostschutzschicht der alten Fahrbahn im Straßenbereich zu belassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass teerhaltiger Altasphalt sowie stark belastete Schichten des alten Straßenkörpers grundsätzlich entsprechend den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) auszubauen sind.

Oberstes Ziel des Ausbaus bleibt aber, dass die Straße entsprechend ihrer Funktion im Netz den Verkehr sicher aufnehmen kann. Der Verkehrsteilnehmer muss erkennen können, mit welcher Geschwindigkeit die Straße sicher befahren werden kann und wo sichere Überholvorgänge möglich sind. Der Ausbau unserer Kreisstraßen soll wirtschaftlich erfolgen. Die öffentlichen Straßen müssen nach der Rechtsprechung möglichst gefahrlos gestaltet und erhalten sein. Im Rahmen des Zumutbaren hat der Träger der Straßenbaulast alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die dem Verkehrsteilnehmer aus einem nicht

ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Straße drohen. Darüber hinaus gehört es zur Straßenverkehrssicherungspflicht, Vorkehrungen gegen Gefahren für die Benutzer (Straßenlage, Straßenführung, daneben befindlicher Abgründe, Vertiefungen, Wasserläufe etc.) zu treffen. Es sind die nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen auszuräumen, zu sichern oder zumindest vor ihnen zu warnen.

Es ist die Maßnahme zu treffen, die objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. Beschilderung, Markierung, Beseitigung/Sicherung von Gefahrenstellen im Seitenraum) werden vorrangig betrachtet. Auch wenn das dazu führt, dass z.B. wieder mehr Verkehrsschilder gesetzt werden müssen. Führen die kurzfristigen Maßnahmen nicht zum Erfolg, wird ein Ausbau in Betracht gezogen.

Die bestehenden Straßen, die die letzten 30 bis 40 Jahre (und mehr) nicht ausgebaut worden sind, entsprechen alle nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Fahrbahnbreite und Aufbau). Wir können aber nicht alle Straßen ausbauen, deshalb wird der Ausbau erstmal auf die Netzteile mit mittlerer bis hoher Verkehrsbedeutung beschränkt, die u.a. auch unfallauffällig sind.

Das Ansparung von Haushaltsmitteln durch mehrere Raten und zeitlich versetzte bauliche Umsetzung von längeren zusammenhängender Teilstrecken (grob im 2-Jahres-Takt) soll dabei helfen, die technischen und umwelttechnischen Ansprüche an die Ausbaumaßnahmen so effektiv wie möglich zu gestalten.

**Finanzierung / Vergabe**

Der Landkreis erhält für den Neu- und Ausbau von Straßen in seiner Baulast Finanzhilfen des Bundes und des Freistaates Bayern aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

Die Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG werden in der Regel als Festbetrag gewährt. Der Landkreis erhält voraussichtlich eine durchschnittliche Förderung in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es wird angestrebt, unter Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten höchstmögliche Zuwendungen zu erhalten.

Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin die Einhaltung der Förderrichtlinien, insbesondere der geforderten Ausbaustandards, wie z. B.:

- eine Mindestausbaubreite der Fahrbahn von 6,00 m, mit verstärktem landwirtschaftlichen bzw. LKW- Verkehr von 6,50 m,
- Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten,
- Einhaltung der Forderungen für die Straßenaufbauten sowie –stärken nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen und
- strikte Einhaltung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

Die Anwendung der technischen Regelwerke mit den Empfehlungen, aber auch strikten (Muss-) Vorschriften erfolgt immer unter Beachtung der Minimierung bzw. Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

**Änderung Ausbauprogramm 2020**

**Kreisstraße KT 51, Rehweiler; Ersatzneubau Durchlass**

Die Baumaßnahme läuft. Baubeginn war am 27.04.2020. Die Maßnahme wird im September 2020 beendet sein.

**Kreisstraße KT 15; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Weingut und Friedrichsberg**

Für das Jahr 2019 war der Ausbau der Freistrecke Kreisstraße KT 15 Abtswind-Rehweiler vorgesehen. Es sollte eine Teilstrecke von ca. 1,36 km zwischen Weingut bis Friedrichsberg ausgebaut werden. Die baufachliche Stellungnahme und Zustimmung zur Ausschreibung seitens der Regierung von Unterfranken lagen für diese Maßnahme vor. Das Vergabeverfahren wurde Februar 2019 durchgeführt und musste aufgehoben werden.

Für das weitere Vorgehen war es wichtig, Kostensicherheit zu gewährleisten. Daher wurde die Ausbaustrecke verkürzt; Hauptaugenmerk wurde dabei auf den Bereich mit Fahrbahn- und Bankettabsenkungen gelegt. Im Hangbereich sind Risse zu verzeichnen. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Ober- und Unterbau ist durch den zunehmenden Verkehr und den geringen Schichtdicken nicht mehr gegeben. Kostensicherheit heißt, anhand der Mittelwerte der aufgehobenen Ausschreibung wurde die Ausbaulänge soweit reduziert, dass die bereitgestellten Mittel die mit den erhöhten Preisen ermittelten Kosten zuzgl. 10 % einzurechnender Kostensteigerung deckt. Das Preisniveau beruhigt sich im Moment. Wie sich das auf die Angebotspreise auswirkt, wissen wir aber nicht.

Geplanter Baubeginn der Straßenbaumaßnahme ist März 2021. Der Holzeinschlag muss daher im Winter 2020/2021 erfolgen. Es werden Waldflächen überbaut. Da Straßenbau und Rodung unterschiedliche Gewerke sind, sind diese Leistungen getrennt auszuschreiben. Um aber die Rodung und den damit verbundenen Rückbau der Schutzplanken veranlassen zu können, muss die Straßenbaumaßnahme vergeben sein, denn ohne Straßenbau keine Rodung.

Die Zulassung zur Ausschreibung seitens der Regierung von Unterfranken liegt vor. Die Ausschreibungsergebnisse sind der Regierung bis zum 15.11.2020 vorzulegen, d.h. das Vergabeverfahren ist für Mitte September bis Ende Oktober geplant.

**Kreisstraße KT29, Volkach; Ausbau Knoten St 2271/ KT 29 innenliegender Linkseinfädler**

Seitens des Staatlichen Bauamts Würzburg ist der Umbau des Knotenpunktes St 2271 / St 2260 (Volkach) zu einem Kreisverkehr geplant. Damit verbunden ist auch der Umbau des

Einmündungsbereiches der Kreisstraße KT 29 in die St 2271 mit innenliegenden Linkseinfädelstreifen (iLES). Der frühestmögliche Baubeginn ist mit Herbst 2020 angegeben. Federführend ist das Staatliche Bauamt. Die Antragsunterlagen zur baufachliche Stellungnahme für den Teil Kreisstraße und Zustimmung zur Ausschreibung wurden bei der Regierung von Unterfranken anhand der aktuellen Entwurfsplanung eingereicht, bisher aber von der Regierung aufgrund des fehlenden Sicherheitsaudit noch nicht bearbeitet. Das Sicherheitsaudit liegt zwischenzeitlich vor. Zur Klärung und endgültigen Abstimmung findet am 09.07.2020 mit allen Beteiligten einschließlich der Regierung ein Besprechungstermin statt.

**Kreisstraße KT 1 Nenzenheim-Landkreisgrenze**

Die Baumaßnahme hat am 01.07.2020 begonnen. Geplante Bauzeit ist bis spätestens Dezember 2020.

**Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13**

Die KT 18 ist im Bestand 5 m breit. Aufgrund des gestiegenen landwirtschaftlichen Verkehrs ist ein Begegnungsfall des landwirtschaftlichen Verkehrs nur eingeschränkt möglich. Die Stadt Marktbreit war wegen eines Ausbaus mehrfach vorstellig. Der Ausbau dieser Teilstrecke der KT18 wurde letztendlich von den Kreisgremien für das Jahr 2020 im Jahr 2017 beschlossen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der aktuell gültigen Richtlinien u.a. die Richtlinie zur Anlage von Landstraßen. Das erfordert wiederum Grunderwerb, um die Fahrbahn zu verbreitern und die nicht ausreichende Sicht in den bestehenden engen Kurven und kleinen Kuppen zu verbessern. Allerdings ist der Grunderwerb gescheitert, sodass der Ausbau der KT 18 nicht ausgeschrieben werden kann.

Die Zulassung zur Ausschreibung seitens der Regierung von Unterfranken liegt vor. Die Ausschreibungsergebnisse wären der Regierung bis zum 31.07.2020 vorzulegen, d.h. das Vergabeverfahren müsste jetzt laufen.

Bei der Maßnahme bestimmen einerseits die Auflagen des Artenschutzes zu Feldhamster und Bodenbrüter einen frühestens Baubeginn ab Anfang September. Andererseits ist der Ausbau ja eine Fördermaßnahme und es sind die Vorgaben der Regierung zur Vorlage der Ausschreibungsergebnisse zu beachten, d.h. die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra). Darin ist u.a. geregelt, das Ausschreibungsergebnisse jeweils bis zum 01.05. vorliegen sollen und Baurecht, sowie Grunderwerb müssen gesichert sein. Bei der KT 18 ist uns die Regierung bereits entgegengekommen und hat die Frist zur Vorlage der Ausschreibungsergebnisse auf den 31.07.2020 verlängert. Das setzt wiederum voraus, dass das Vergabeverfahren jetzt hätte starten müssen.

Der Ausbau der Kreisstraße KT 18 soll auf 2025 verschoben werden. Die zur Planung erforderliche landschaftspflegerische Begleitplanung und artenschutzrechtliche Prüfung ist ohne erneute Prüfung und Überarbeitung für ca. 5 Jahre gültig. Das ist projektbezogen und mit der UNB abgestimmt.
Ein früherer Termin ist nicht möglich, da bei der KT 9 analog vorgegangen wird, d.h. die Verschiebung der Maßnahme auf 2024 ist bedingt durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und Artenschutzrechtliche Prüfung das maximal mögliche. Eine weitere Verschiebung erfordert eine neue bzw. überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung und somit landschaftspflegerische Begleitplanung.
Im Haushaltsjahr 2020 werden für notwendige vorgezogene Leistungen, z.B. Vorleistungen zum Natur- und Artenschutz (Einsatz einer Biologin zur Überprüfung der Vorkommen von Zauneidechsen und Feldhamstern, zwischenzeitliche Begehung des Baufeldes durch die Biologin bis 2024, Rodung der Bäume, Neuanpflanzung vom Bäumen als Ersatz, Nistkästen usw.), und der Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses durch ein Büro Mittel in Höhe von 50.000 € benötigt.

**Kreisstraße KT 38; Ausbau einer Teilstrecke in der OD Stadelschwarzach**

Das ist eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der TG Stadelschwarzach 3. Die TG plant im Rahmen der Dorferneuerung die Neugestaltung der Buttergasse und der Randbereiche der Järkendorfer Straße (KT 38) einschließlich den Bau neuer Gehwege an der KT 38. Da bauliche Eingriffe an den Rändern der Kreisstraße KT 38 durch den Gehwegbau erforderlich werden, ist in diesem Bereich ein Ausbau einer Teilstrecke der KT 38 in der OD Stadelschwarzach geplant.
Frühester Baubeginn ist Anfang Oktober 2020. Aufgrund der Corona- Pandemie kam es bei der TG Stadelschwarzach 3 zu Verzögerungen.
Für den Ausbau der Kreisstraße liegt die Zulassung zur Ausschreibung seitens der Regierung von Unterfranken vor. Die Ausschreibungsergebnisse sind der Regierung bis zum 30.09.2020 vorzulegen, d.h. das Vergabeverfahren ist Ende Juli bis Mitte September 2020 geplant.

**Kreisstraße KT9; Ausbau einer Teilstrecke zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen (Nördl. Rodenbach)**

Die **Kreisstraße KT 9** zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen (nördl. Rodenbach) verläuft durch die Wasserschutzzonen II und III. Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlage ist die Straße den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) entsprechend anzupassen.
Wir haben im Ausschuss festgelegt, dass zum Schutz des Trinkwassers und zum Nutzen der Bürger ausgebaut werden soll. Entwurf und Landschaftsplanung werden derzeit erstellt. Da die Strecke zudem im Überschwemmungsbereich des Mains liegt, hat der Planungsfortschritt ergeben, dass die Abstimmungen mit dem WWA umfangreich und

zeitintensiv sind. Nach den Abstimmungen sind die Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren zusammenzustellen und den zuständigen Behörden vorzulegen. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse des Wasserrechtsverfahrens in die Entwurfsunterlagen kann der Fördermittelantrag gestellt werden. Aufgrund der Verzögerungen durch die notwendigen Abstimmungen wurde eine Verschiebung des Projektes von 2021 auf 2024 festgelegt.
Das Projekt verläuft im Wasserschutzgebiet, ist anspruchsvoll und wird aufgrund der zu vermutenden höheren Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz sowie der Landschaftsplanung incl. Artenschutz kostenintensiver sein. Bessere Ausschreibungsergebnisse könnten erzielt werden, wenn im Herbst ausgeschrieben werden kann. Deshalb ist die Vorgehensweise für die KT9 analog zur KT15 geplant, d.h. Antragstellung Fördermittel bis August 2022 mit Bitte um Vorlage der Ausschreibungsergebnisse bis November 2023. Somit könnte im Spätsommer/ Herbst 2023 ausgeschrieben werden, Baubeginn je nach Auflagen ab März 2024.
Im Haushaltsjahr 2020 stehen Mittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Die 1.Rate ist bereits in diesem Jahr für anfallende Kosten für vorgezogene Ingenieurleistungen, z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Erstellung der Entwurfsunterlagen für die Einreichung der wasserrechtlichen Unterlagen notwendig.

Mit der beschriebenen Verschiebung der KT18 werden die für das **Haushaltsjahr 2020 insgesamt** bereitgestellten Mittel von bisher 2.213.000,00 € (Vortrag SG 42/380/2020) um 850.000,00 € auf 1.363.000,00 € reduziert.

**Änderung Ausbauprogramm 2021**
Nach erfolgreicher Ausschreibung der Maßnahme **Kreisstraße KT 15** - geplante Bauzeit von Ende März 2021 bis Ende November 2021.

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2022, indem der Ersatzneubau der **Bauwerke Nr. 68, 69, 25** im Verlauf der Kreisstraße KT49 in Holzberndorf vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2021 für die Finanzierung des Gesamtprojektes (Bauausführung im Jahr 2022) die 1. Rate in Höhe von 1.100.000 € angefordert (2. Rate für 2022: 850.000 €).

Es war geplant, dass der **Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13 der Kreisstraße KT 18** im Jahr 2021 abgeschlossen wird. Im Haushaltsjahr 2021 war für die Maßnahme die 2.Rate in Höhe von 1.750.000 € vorgesehen. Da der Grunderwerb gescheitert ist, kann der Ausbau der KT 18 nicht ausgeschrieben werden. Es ist daher geplant, die Maßnahme auf das Jahr 2025 zu verschieben (siehe oben, Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2020“).

**Kreisstraße KT23; Ausbau Kreuzung St2271- KT23 bei Marktbreit**

Die Einmündung St2271/ KT23 stellt einen Unfallschwerpunkt dar. In Verbindung mit der von der Stadt Marktbreit gewünschten Fuß- und Radwegquerung auf der KT23 unmittelbar hinter dem Einmündungsbereich soll der Ausbau der Einmündung erfolgen. Gemäß BayStrWG ist der Landkreis aufgrund der Verkehrsbelastung von 2510 Kfz/ 24h, davon 101 Fz/ 24h Schwerverkehr, an den Ausbaukosten beteiligt. Es handelt sich gemäß Art. 32 (4) BayStrWG um die Änderung einer bestehenden, höhengleichen Kreuzung.

Die gesamten Vorleistungen laufen derzeit an. Die Maßnahme liegt u.a. im Überschwemmungsbereich des Mains. Federführend ist das Staatliche Bauamt Würzburg als Straßenbaulastträger der übergeordneten Staatsstraße., die auch die Planung erstellen. Der Baubeginn war für 2021 geplant und wird wegen der noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Prüfung auf das Jahr 2022 verschoben.

Für den Fördermittelantrag zum Ausbau der Kreisstraße sind bei der Regierung die Unterlagen bis jeweils Ende August vorzulegen. D.h. mit Baubeginn im Jahr 2021 müssten die Unterlagen incl. Stellungnahme WWA und UNB bis August 2020 vorliegen. Das ist nicht möglich.

Gemäß dem aktuellen Planungsstand erhöht sich nach Angaben des Staatlichen Bauamtes der Kostenanteil des Landkreises für die Baumaßnahme. Die anteiligen Kosten für den Landkreis belaufen sich aktuell auf insgesamt 535.000,00 €.

Die im Haushaltsjahr 2021 bisher vorgesehenen Mittel von 185.000 € bleiben als 1. Rate bestehen. Im Haushaltsjahr 2022 wird für die Maßnahme die 2.Rate in Höhe von 350.000 € vorgesehen.

Im Jahr 2017 wurde beschlossen, die Planung zum Ausbau der **KT 56 „Schwanbergstraße“** in Angriff zu nehmen. Die Planungsleistungen für die Erstellung des Vorentwurfes als Grundlage für den Fördermittelantrag wurden vergeben.

Im Streckenabschnitt sind am talseitigen Fahrbahnrand erhebliche Straßenschäden aufgetreten, die auf Böschungsbewegungen zurückzuführen sind. In der Straße sind Schäden u. a. in Form von Längsrissen, Fahrstreifen- und Bankettabsenkungen aufgetreten, die bereichsweise provisorisch saniert wurden. Aufgrund des Streckenverlaufes ist keine alternative Zuwegung, somit für die Bauzeit keine Umleitungsstrecke vorhanden. D.h. eine Baumaßnahme kann aufgrund der notwendigen Aufrechthaltung der Zufahrt nur unter halbseitiger Sperrung ausgeführt werden, was im Detail zu erarbeiten ist einschließlich notwendiger Provisorien.

Derzeit werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Sobald es die gesellschaftlichen Gegebenheiten gestatten, wird ein Abstimmungsgespräch mit den TÖB und dem Bildungshaus Schwanberg stattfinden, um die wesentlichen Vorgaben und

Maßgaben für den weiteren Betrieb am Schwanberg entgegenzunehmen und im Rahmen der Planung der Bauphasen zu berücksichtigen. Erst dann können die Kosten ermittelt werden. Die einzelnen Bauphasen sind ein wesentlicher Aspekt bei der Kostenberechnung. Aufgrund des zu Kostenaufwands für die Gesamtmaßnahme wird die Finanzierung über die Ansparung mehrerer Raten erfolgen.
Im Haushaltsjahr 2021 ist für die Maßnahme die 1. Rate in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen. Eine konkrete Aussage zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und einem möglichen Baubeginn ist derzeit noch nicht möglich.

Mit der beschriebenen Verschiebung der KT18 werden die für das **Haushaltsjahr 2021 insgesamt** bereitgestellten Mittel von bisher 4.885.000,00 € (Vortrag SG 42/380/2020) um 2.600.000,00 € auf 2.285.000,00 € reduziert.

**Ausbauprogramm 2022**

Im Haushaltsjahr 2022 wird im Bereich der **Kreisstraße KT 49 in Holzberndorf** der Ersatzneubau der **Bauwerke Nr. 68, 69 und 25** vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2021 wird für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate angefordert. Die Bauausführung ist im Jahr 2022 geplant. Im Haushaltsjahr 2022 wird für die Maßnahme die 2. Rate in Höhe von 850.000 € notwendig (siehe oben, Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2021“).
Die Kappen am Bauwerk Nr.68 (Stahlbetonbrücke ü.d. Schweißbach in Holzberndorf) wurden im Jahr 2003 erneuert (externe Firma). Vom Bauhof wurde damals zusätzlich eine Betonausgleichsschicht mit Armierung auf den schlechten Überbau betoniert, um eine Abdichtung auf den Überbau anbringen zu können.
Bei der letzten Brückenprüfung 2016 wurden vermehrt Abplatzungen auf der Unterseite des Überbaus festgestellt. Mittelfristig wurde bereits im Jahr 2010 ein Ersatzneubau vorgeschlagen.
Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurden im Mai 2018 Bohrkerne aus dem Überbau entnommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ermittelte Betonfestigkeitsklasse am untersten Rand der Druckfestigkeitsklasse liegt und dass die notwendige Betonüberdeckung unterschritten ist. Das führt dazu, dass die Bewehrungsstähle nicht mehr vor flächiger Korrosion geschützt sind. Das beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils und des Bauwerks.
Aufgrund des negativen Ergebnisses wurde kurzfristig eine Sonderprüfung veranlasst. Der Bauwerkszustand wurde aktuell mit der Gesamtnote 3,5 bewertet. Dies entspricht einem ungenügenden Bauwerkszustand (Notenbereich 3,5 – 4,0 – zum Vergleich; Schulnote ungenügend = Note 5,5 - 6).
Zwischenzeitlich ist das Bauwerk zur Lastreduzierung auf max. 30t Gesamtgewicht beschildert. Es ist kurzfristig ein Ersatzneubau des Bauwerkes zu veranlassen.

Der Schweißbach kreuzt die Kreisstraße KT 49 im Bereich von Holzberndorf an 2 Stellen jeweils mit einer Stahlbetonbrücke BW-Nr. 68 und BW-Nr. 69. Der Abstand der beiden Bauwerke ist gering und beträgt ca. 65 m. Zwischen den beiden Bauwerken verläuft der Schweißbach parallel zur Kreisstraße unmittelbar neben der Trasse. Aufgrund dessen befindet sich noch die Stützmauer BW- Nr.25 im Baufeld.
Für die Stützmauer BW- Nr.25 selbst wurde bei der Hauptprüfung 2016 der Bauzustand als befriedigend bewertet (Note 2,2). Es wurden Längsrisse und nicht fachgerecht ausgeführte Fugen bemängelt, die die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes beeinträchtigen.
Für das Bauwerk Nr. 69 wird der Bauzustand als noch ausreichend bis kritisch bewertet (Note 3). Die Standsicherheit des Bauwerkes ist u.a. durch freiliegende Bewehrung beeinträchtigt und mittelfristig ein Ersatzneubau empfohlen.
Da alle 3 Bauwerke zu sanieren sind, in unmittelbarer Nähe liegen bzw. sich aneinanderfügen, werden die Bauwerke zusammen erneuert. Der Streckenabschnitt wird nur einmal gesperrt, was für die Anwohner von Vorteil ist. Ob allerdings die Bauzeit auf 1 Jahr begrenzt werden kann, muss geprüft werden. Es werden Auflagen zum Gewässerschutz und der Fischereifachberatung zu beachten sein, die Auswirkungen auf die Bauzeit haben.
Die Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau decken wir im Sachgebiet nicht ab. Alle Ingenieurleistungen werden deshalb vergeben.

**Kreisstraße KT9; Ausbau einer Teilstrecke zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen (Nördl. Rodenbach)**

Die Maßnahme soll 2024 umgesetzt werden. Im Haushaltsjahr 2022 ist für die Maßnahme die 2. Rate in Höhe von 1.050.000 € vorgesehen (siehe oben, Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2020).

**Kreisstraße KT 56 „Schwanberg"; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz**

Für die Finanzierung der kostenintensiven Gesamtmaßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 die 2. Rate für die Maßnahme in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen (siehe oben, Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2021").

**Kreisstraße KT23; Ausbau Kreuzung St2271- KT23 bei Marktbreit**

Die Maßnahme soll 2022 umgesetzt werden. Im Haushaltsjahr 2022 wird deshalb für die Maßnahme die 2. Rate in Höhe von 350.000 € vorgesehen (siehe oben, Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2021).

**Kreisstraße KT1, Bau einer Querungshilfe in der OD Markt Einersheim**

Der Markt Einersheim hat einen Antrag für eine Querungshilfe in der Ortsdurchfahrt Markt Einersheim gestellt. Hintergrund der Anfrage sind die vermehrten Anfragen beim Markt durch Eltern, die Anfragen aus der Bürgerversammlung sowie den

Marktgemeinderatssitzungen zur Lösungsfindung zum sicheren Übergang für Fußgänger, insbesondere Kinder und ältere Mitbürger, im Kreuzungsbereich Mönchsondheimer Straße (Kreisstraße KT 1), Nürnberger Straße, Possenheimer Straße, Gipshüttenweg. Eine von der Polizei vorgeschlagene Lösung, die Überquerung der Schüler durch Elternlotsen zu gewährleisten, wird durch die Marktgemeinde als keine praktikable Dauerlösung angesehen.
Der Antrag wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung geprüft. Straßenbaulich ist die Errichtung einer Querungshilfe möglich. Vorausgesetzt seitens der UNB bestehen keine größeren Auflagen zum Artenschutz wäre der früheste mögliche Baubeginn März 2022. Hinweis- die Abstimmung mit der UNB ist noch nicht erfolgt.
Zu beachten ist, dass gemäß der Untersuchung zur Kampfmittelbelastungssituation die KT1 in Markt Einersheim der Flächenkategorie 2 der AH KMR zugeordnet wird, d.h. es sind Verdachtsflächen. Im Bereich der Kampfmittelverdachtsflächen werden bei Bodeneingriffen außerhalb von Bauwerken (z.B. Straßenober- und Unterbau, Brücken) kampfmitteltechnische Maßnahmen empfohlen, d.h. es sind kampfmitteltechnische Maßnahmen vorzusehen.
Der Bau der Querungshilfe wäre eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Markt Einersheim. Der Landkreis ist zuständig für die Kreisstraße, der Markt für die Gehwege. Die Gesamtkosten werden auf 200.000 € geschätzt. Dabei liegt der Anteil des Landkreises bei 130.000,00 €. In diesem Fall würde der Landkreis in Vorkasse gehen, d.h. die Gesamtmaßnahme ausführen und die Kosten des Marktes im Nachgang verrechnen.

Mit der kurzfristigen Aufnahme der KT 1 Markt Einersheim werden die für das **Haushaltsjahr 2022 insgesamt** bereitgestellten Mittel von bisher 2.900.000,00 € (Vortrag SG 42/380/2020) um 550.000,00 € auf 3.450.000,00 € erhöht.

**Fortschreibung 2023 – 2024**

Das Ausbauprogramm wird unter Beachtung der genannten Ziele und Grundsätze angepasst und fortgeschrieben. Die weiteren geplanten Projekte für diesen Zeitraum sind in der Anlage zusammengestellt.

**Kreisstraße KT 56 „Schwanberg"; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz**

Für die Finanzierung der kostenintensiven Gesamtmaßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 die 3. Rate für die Maßnahme in Höhe von 1.500.000 € vorgesehen (siehe oben).

Für den Ausbau 2023 werden die für das **Haushaltjahr 2023 insgesamt** bereitzustellenden Mittel von bisher 1.500.000 € (Vortrag SG 42/380/2020) beibehalten.

**Kreisstraße KT 9; Ausbau einer Teilstrecke zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen**

**(nördl. Rodenbach)**

Der Ausbau in der Wasserschutzzone ist für 2024 geplant. Im Haushaltsjahr 2024 ist für die Maßnahme die 3. Rate in Höhe von 1.250.000 € vorgesehen (siehe oben; Punkt „Änderung Ausbauprogramm 2020 und 2022“) zuzügl. der Kosten für besondere Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Zone II und III. Diese Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Uns liegen derzeit keine aktuellen Preise vor. Zudem sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nur vorabgestimmt, d.h. noch nicht fest. Dazu wird das Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen sollen im Mai 2021 eingereicht werden. In diesem Verfahren werden endgültig die Forderungen des WWA und der UNB festgelegt.

**Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13**

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2025, indem der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2024 für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate in Höhe von 850.000 € angefordert (2. Rate für 2025: 1.950.000 €).

Für den Ausbau sind für das **Haushaltjahr 2024 insgesamt** Mittel von 2.100.000 € bereitzustellen.

Soweit Straßenbaumaßnahmen in Kooperation mit Gemeinden oder staatlichen Bauämtern durchgeführt werden ist es üblich, dass für die Maßnahmen Vereinbarungen mit den Beteiligten abgeschlossen werden. Die Verwaltung schlägt hierzu den Beschlussvorschlag Nr. 2 vor.

**II. Beschlussvorschlag:**

1,

Das von der Verwaltung aufgestellte Ausbauprogramm 2021– 2024 und die Änderung des Ausbauprogramm 2020 wird genehmigt.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2021 ff. bereitgestellt.

2,

Die Verwaltung wird ermächtigt für die im Ausbauprogramm enthaltenen Maßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Ausbauvereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden und staatlichen Behörden abzuschließen.

Tamara Bischof
Landrätin